

# Die Hausordnung:

SchUG § 44 Abs. 1



- Frühaufsicht: 7.00-7.45 Uhr, nach 7.30 Uhr wird das Schultor aus organisatorischen Gründen geschlossen.
- Kinder bitte rechtzeitig in der Früh bringen. (7.45 Uhr) Zuspätkommen stört den Unterricht und ist für die Kinder sehr unangenehm!
- Unterrichtsende: 15.30 Uhr – danach Entlassung beim Schultor
- Unterrichtsende Freitag: 14.00 Uhr – danach Entlassung beim Schultor
- Abholung aus dem Spätdienst erst ab 16.00 Uhr möglich - Orientierungstafel in der Aula
- Eltern verabschieden und begrüßen ihr Kind VOR dem Schultor
- Änderungen die Abholung des Kindes betreffend können nur schriftlich über das Mitteilungsheft entgegengenommen werden. (nicht per email oder Telefon)
- Abholung vor 15:30 Uhr ist nur bei persönlicher Anwesenheit einer beauftragten Person möglich. Ein Entlassen vor 15:30 Uhr wird NICHT verantwortet.
- Abholung und Bringen der Kinder nur über den HAUPTINGANG möglich (nicht über den Seiteneingang) – Ausnahme Kinder im Rollstuhl
- Eltern haben die Klassenlehrer\*in in schriftlicher Form über den Besuch eines externen Kurses (Musikschule, Turnverein, Schach,...) zu informieren. Nur dann wird das Kind in den Kurs geschickt.

- Kinder die einen externen Kurs besuchen gehen ohne Aufsichtsperson der Schule zum Kursraum. Das Ankommen kann von der Pädagog\*in nicht kontrolliert werden – die Kinder müssen selbst in den Kursraum finden. Die Kinder können nach dem Kurs wieder zurück in den Spätdienst kommen – Pädagog\*in kann das Kind aber nicht im Haus suchen – Selbständigkeit des Kindes! KEINE AUFSICHTSPFLICHT DER PÄDAGOG\*INNEN!
- Kinder die bereits abgeholt oder entlassen sind verlassen bitte mit ihren Eltern bzw. alleine das Schulgelände.
- Spätdienst endet um 17.30 Uhr – bitte auf PÜNKTLICHKEIT achten!
- Jegliche Änderungen der Notfallsdaten, Adresse und Kontodaten müssen unverzüglich der /dem Klassenlehrer\*in und der Administratorin gemeldet werden.
- Elternbriefe und -informationen zur Kenntnis nehmen. Elternbrief per mail → Ziel um Kopierkosten zu sparen
- Mutwillige Verunreinigung/Zerstörung- ev. Ersatz notwendig, Erziehungsberechtigte sollen die Lehrer\*innen bei dieser Erziehungsarbeit unterstützen! **Keine Haftung der Aufsichtsperson!**
- Bei Benützung des Hannah-Arendt-Parks genügt die Aufsicht einer Person.
- Lern- und Freizeitbetrieb bei offener Klassentür, so ist die Aufsichtspflicht für lernende und spielende Kinder in der Klasse und am Gang gegeben.
- Gemeinsame große Pause, durch Gangaufsichten und Aufsichten in den einzelnen Räumen bzw. auf den Marktplätzen ist die Aufsichtspflicht erfüllt.
- Befindet sich die Gruppe im Schulhof – Aufsichtspflicht ist erfüllt, wenn Kind aufs WC, oder zur Schultasche geht um Essen/Trinken zu holen.
- Keine Aufsicht, wenn ein Kind unerlaubterweise die Klasse verlässt und im Schulhaus herum läuft.